

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.04.2024

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.140-35/24

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2697

Antragsteller:

schutz in form Spezialtüren GmbH

Neuer Weg 15

74736 Hardheim

Geltungsdauer

vom: **3. April 2024**

bis: **3. April 2029**

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Ausfüllungselemente) für Brandschutzkonstruktionen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte "Ausfüllungselemente vom Typ "1" und Typ "4"" nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzkonstruktionen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche brandschutztechnische Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Ausfüllungselemente vom Typ "1" und Typ "4"

2.1.2.1 Allgemeines

Für die Herstellung der

- ≥ 23 mm dicken Ausfüllungselemente vom Typ "1" und
- ≥ 70 mm dicken Ausfüllungselemente vom Typ "4"

sind Bauprodukte entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zu verwenden.

Die Abmessungen der Ausfüllungselemente müssen den Angaben in Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.2 Optionale Beschichtungen/Bekleidungen

2.1.2.2.1 Die Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2.1 dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren¹ Baustoffen beschichtet werden (s. Anlage 1).

2.1.2.2.2 Die Ausfüllungselemente vom Typ "1" dürfen ein- oder beidseitig mit folgenden Bauprodukten verstärkt bzw. aufgedoppelt werden (s. auch Anlage 1):

- ≤ 6 mm bzw. ≤ 30 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹
- Spanplatten nach DIN EN 13986² und DIN EN 312³ oder

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

² DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

³ DIN EN 312:2010-12 Spanplatten - Anforderungen

- Platten aus Vollholz aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-5⁵, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 400 \text{ kg/m}^3$, oder
- Faserplatten nach DIN EN 13986² und
 - DIN EN 622-2⁶ vom Typ "HB" oder
 - DIN EN 622-5⁷ vom Typ "MDF" oder "HDF"

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1.2 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2

Die Herstellung der Bauprodukte erfolgt

- im Unternehmen Schutz in Form Spezialtüren GmbH, Hardheim,
- entsprechend den Angaben in Anlage 1 sowie
- entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen.

2.2.2 Kennzeichnung der Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2

Die jeweiligen Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2 und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Ausfüllungselement(e) vom/der Typ(en) "..."⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2697
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

4	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
5	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
6	DIN EN 622-2:2004-07	/2006-06 Faserplatten – Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an harte Platten + Berichtigung 1
7	DIN EN 622-5:2010-03	Faserplatten – Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
8	Zutreffende(r) Typ(en) "1" bzw. "4" ist/sind zu ergänzen	

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

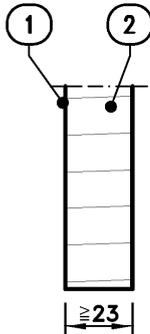
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

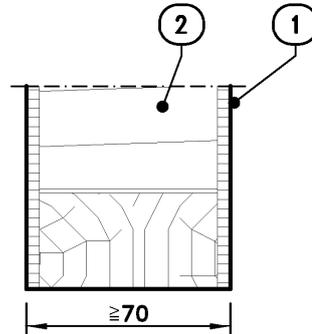
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber

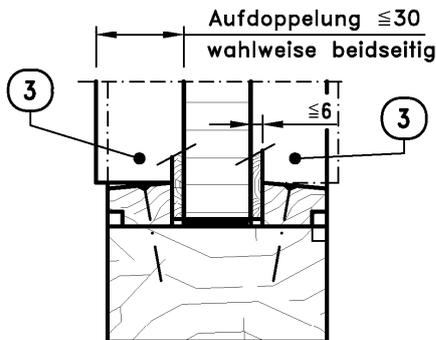


Ausfüllungselement, Typ 1 *2)



Ausfüllungselement, Typ 4 *1)

- ① optionale Oberflächenbeschichtung mit
- Gundierfolie $\leq 1,2$ dick oder
 - Furnier ≤ 3 dick
 - Schichtstoffplatte (HPL oder CPL) ≤ 2 dick
 - Linoleum (schwerentflammbar) $\leq 2,5$ dick
- ② Aufbau beim DIBt hinterlegt
- ③ optionale Aufdoppelung mit Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2.2.1



▲ Darstellung: Einbau von Ausfüllungselement Typ 1 aufgedoppelt *2), *3)

- *1) Max. Abmessungen: 1400 x 3000, wahlweise im Hoch- oder Querformat
 *2) Max. Abmessungen: 1000 x 1700, im Querformat
 1400 x 3000, im Hochformat
 *3) Max. Abmessungen: 1400 x 3000, wahlweise im Hoch- oder Querformat, sofern verstärkt
 bzw. aufgedoppelt ≥ 33 mm Gesamtdicke

Maße in mm

Bauprodukte (Ausfüllungselemente)
 für Brandschutzkonstruktionen

Ausfüllungselemente Typ 1 und Typ 4

Anlage 1